

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
ivvs3@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.795.049

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025 0.753.282

Entwurf eines Bundesstraßennotfallgesetzes; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 3:

Abs. 2:

Laut dem Entwurf ist als Kundmachungsart einer Verordnung jene zu wählen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Adressatenkreis zu erreichen, wobei der Kundmachung

im Bundesgesetzblatt der Vorzug zu geben ist. Dazu wird zur Erwägung gestellt, die Regelung in stärkerer Anlehnung an § 3 Abs. 1 B-KSG zu formulieren (dh. Kundmachung sowohl im Bundesgesetzblatt II als auch auf eine Weise, die geeignet ist, einen möglichst weiten Adressatenkreis zu erreichen). Ebenso könnte nach dem Vorbild der zitierten Bestimmung anhand von Beispielen weiter präzisiert werden, welche Kundmachungsform geeignet erscheint, einen möglichst weiten Adressatenkreis zu erreichen (etwa Verlautbarung im Rundfunk).

Abs. 3:

Mit „potentiell zu treffende Maßnahmen“ dürften Maßnahmen gemeint sein, die nach § 2 getroffen werden könnten; über diese soll auf den Internetseiten von BMIMI und ASFINAG laufend informiert werden. Eine nähere Determinierung im Wortlaut des Abs. 3 wird im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG angeregt.

Abs. 3 ist anscheinend keine Kundmachungsvorschrift für Verordnungen, sondern eine laufende Informationspflicht. Aus systematischer Sicht sollte erwogen werden, diese Anordnung in einem eigenen Paragraphen (samt einer Überschrift wie „Informationspflichten“) zu fassen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Leerzeilen vor Paragraphenüberschriften können entfallen.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

Zu den Verweisungen auf Bundesgesetze:

Im vorgeschlagenen Gesetzestext wird einmal dynamisch auf ein anderes Bundesgesetz verwiesen (§ 2 Abs. 1 Z 1), zweimal hingegen auf ein anderes Bundesgesetz in der Fassung der letzten Novelle (§ 1 Abs. 2 und 3). Trotz der Unbedenklichkeit beider Vorgehensweisen wird eine Vereinheitlichung angeregt. So könnte jeweils nur die Stammfassung angeführt werden und am Ende, etwa mit der Paragraphenbezeichnung „§ 4.“, beispielsweise nach dem Vorbild des § 34a BStG 1971 eine horizontale Verweisungsnorm eingeführt werden.

Verweisungen

§ 4. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fehlen einer Vollziehungsklausel:

Jede Stammvorschrift sollte eine Vollziehungsklausel enthalten (vgl. LRL 79). Folgende Gliederungseinheit samt Überschrift sollte daher zusätzlich aufgenommen werden:

Vollziehung

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur betraut.

Zum Titel:

Es wird angeregt, den Kurztitel in den Klammerzusatz aufzunehmen und mittels Gedankenstrichs von der Abkürzung zu trennen (vgl. das Beispiel in LRL 101):

Bundesgesetz über Notfallmaßnahmen für Bundesstraßen (Bundesstraßennotfallgesetz – BStNG)

Zu § 1:

Abs. 2:

Nach der Wortfolge „zu gefährden“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Die Abkürzung „iSd“ sollte vermieden und das Gesagte ausgeschrieben werden (LRL 148 und 149).

Für Zitierungen von Rechtsvorschriften genügt der amtliche Kurztitel (allenfalls zusätzlich die amtliche Abkürzung), des Langtitels bedarf es nicht (LRL 133). Es sollte daher „... im Sinne des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), ...“ lauten.

Abs. 3:

Es sollte „Die §§ 17 und 18 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), ...“ lauten (vgl. die Anmerkung zu Abs. 2).

Zu § 2:

In Abs. 1 Z 1 sollte es nur „gemäß dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG), ...“ lauten (vgl. die Anmerkung zu § 1 Abs. 2).

Auf das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2006“ hat ein Beistrich zu folgen.

Außerdem hat es „gemäß ... den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)“ zu lauten.

Zur Überschrift des § 3:

Folgende Alternative wird zur Erwägung gestellt:

Kundmachung und zeitlicher Geltungsbereich

Zu § 3:

Unbeschadet der obigen Anmerkungen zum Abs. 3 ist das Wort „sollen“ wegen seiner in normativer Hinsicht unklaren Bedeutung in Rechtstexten zu vermeiden (LRL 35).

Zu § 4:

Anstatt „Das Bundesgesetz“ sollte es präziser „Dieses Bundesgesetz“ lauten (vgl. zB § 34 Abs. 1 BStG 1971).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Das Kürzel „A.“ in der Überschrift kann ersatzlos entfallen.

Die Leerzeilen zwischen den Absätzen können entfallen.

Der erste (Ab)Satz hat gegenüber dem Gesetzestext keinen erhöhten Informationswert, sein Entfall sollte geprüft werden.

Die Erstzitate im Allgemeinen Teil sollten „Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG), BGBl. I Nr. 89/2023,“ sowie „Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes (STSG), BGBl. I Nr. 54/2006,“ lauten.

Zur Abkürzung „iSd“ vgl. das zum Gesetzestext Gesagte.

Im Abschnitt „Kompetenzgrundlage“ sollte es lauten (vorgeschlagene Änderungen hervorgehoben):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 ~~BV-GB-VG~~ („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Das Kürzel „B.“ in der Überschrift kann ersatzlos entfallen.

Die Leerzeilen zwischen den Absätzen können entfallen.

Der dritte Satz in den Erläuterungen zu § 2 und die Erläuterungen zu § 3 sollten in ihren Formulierungen dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Entwurf und nicht bereits eine erlassene Rechtsvorschrift vorliegt (Rz. 92 der Legistischen Richtlinien 1979). So sollte es beispielsweise lauten (Änderungen hervorgehoben):

Die notwendigen Anpassungen ~~werden sollen~~ mittels Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur verwirklicht werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 11. November 2025

Fr den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt